

Unterzeichnet: 18.04.1951 (Inkrafttreten: 23.07.1952)	<b>Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion)</b>		
25.03.1957 (01.01.1958) Römische Verträge		<b>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)</b>	<b>Europäische Atomgemeinschaft (EAG, EURATOM)</b>
08.04.1965 (01.07.1958) Fusionsvertrag	Gemeinschaftsorgane werden fusioniert – rechtliche Selbständigkeit der Gemeinschaft bleibt erhalten		
28.02.1986 Einheitliche Europäische Akte	<b>Europäische Gemeinschaften Erste Säule der EU</b> Aufnahme des Ziels „Gemeinsamer Binnenmarkt“; Kompetenzerweiterung	<b>Außen-/Sicherheitspolitik Zweite Säule der EU</b> Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)	
07.02.1992 (01.11.1993) Vertrag von Maastricht	Kompetenzerweiterung (Währungsunion, Unionsbürgerschaft); Stärkung Europäischen Parlament (Mitentscheidungsverfahren neu)	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) Art. 11 – 28 EU	<b>Justiz-/Innenpolitik Dritte Säule der EU</b> Zusammenarbeit, Art. 29 – 45 EU Überführung Einwanderungs-/Beschäftigungspolitik in 1. Säule
02.10.1997 (01.05.1999) Vertrag von Amsterdam	Stärkung EP (Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens)		
26.02.2001 (01.02.2003) Vertrag von Nizza	Inst. Neuordnung; Ausweitung der Mehrheitsentscheidung		
13.12.2007 (01.12.2009) Vertrag von Lissabon	Auflösung des bisherigen „Drei-Säulen-Konzepts“.		

## HEMMER-METHODE zu ÜK 1

## EuropaR

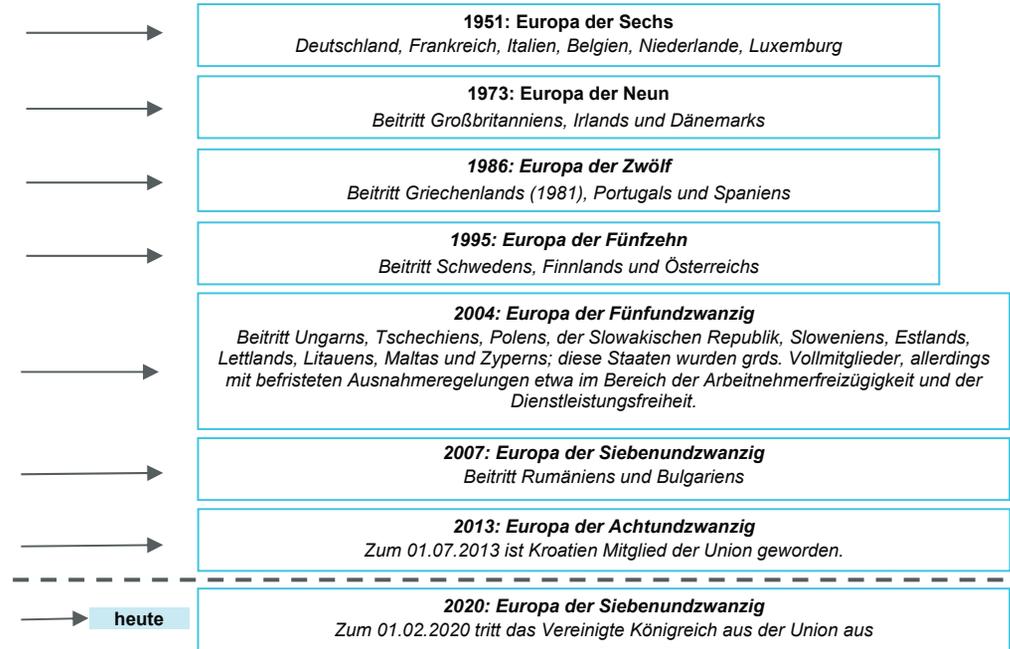
Verdeutlichen Sie sich den Ablauf des Europäischen Integrationsprozesses. Dieser hat nicht nur rechtsgeschichtliche Bedeutung, sondern ist noch immer voll im Gange (sogenannter Post-Nizza-Prozess).

Es wird hierbei deutlich, wie langwierig und schwierig sich die Verlagerung nationaler Kompetenzen auf die Ebene der EU gestaltet. Heute umfasst die EU einen großen Teil der legislativen Kompetenzen. Die mit dem Integrationsprozess verbundenen Souveränitätseinbußen widerstreben den Mitgliedstaaten (MSen) grundsätzlich. Aus dem Widerstreit Integration – Erhalt der eigenen Souveränität folgen die Prinzipien der enumerativen Einzelermächtigung und der Subsidiarität des Unionshandelns (Art. 5 EUV) einerseits, des effet utile andererseits. Dieser historische Hintergrund ist eine ausgezeichnete Argumentationsgrundlage in der Klausur.

Erwähnenswert hierbei ist auch die institutionelle Entwicklung. So führte zunächst der Fusionsvertrag von 1957 zu Vereinfachungen, indem er die Kommissionen und den Rat der drei Gemeinschaften zusammenfasste. Die drei (nach Erlöschen der EGKS zwei) Gemeinschaften blieben aber bis heute rechtlich selbstständig. Durch den am 13.12.2007 unterzeichneten Vertrag von Lissabon wurde nun das vormalige „Drei-Säulen-Konzept“ aufgelöst.

Die graduelle Stärkung des Europäischen Parlaments (EP) im letzten Jahrzehnt wurde notwendig, da immer mehr Gesetzgebungskompetenzen auf Unionsebene verlagert wurden. Ohne diese Entwicklung würden sich weite Bereiche der europäischen Gesetzgebung einer unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle und Legitimation entziehen. Dies ist auf Grundlage der gemeinsamen Verfassungstradition der MSen nicht hinzunehmen.

Zum Verfassungsvertrag vgl. ÜK 3 und zum Vertrag von Lissabon vgl. ÜK 4.



## HEMMER-METHODE zu ÜK 2

Der Beitritt Norwegens scheiterte 1995 an der Ablehnung der Bevölkerung durch Volksentscheid. Die 2004 vollzogene Osterweiterung stellt für die EU besonders insofern ein Problem dar, als die Institutionen der EU im jetzigen Zustand drohen, bei mehr als 20 Mitgliedern nicht mehr funktionsfähig zu sein. Insbesondere musste hierzu eine Begrenzung der Mitglieder des EP und der Kommission erfolgen. Die Zahl der Abgeordneten des EP wurde mit dem Vertrag von Amsterdam schon auf höchstens 700 reduziert. Weitere in diesem Vertrag angestrebte institutionelle Reformen blieben aber aus. Auch der Vertrag von Nizza (Febr. 2001) konnte eine umfassende institutionelle Reform nicht erreichen. Er beinhaltete eine Beschränkung der Kommissare auf höchstens 26, wobei jeder MS nur einen Kommissar entsenden darf, und eine Neugewichtung der Stimmen im Ministerrat. In den Verhandlungen in Nizza, die insbesondere von deutscher Seite auf eine Stärkung der Mitspracherechte des EP gerichtet waren, wird das Dilemma der Europäischen Integration deutlich: Die MSen haben bereits in erheblichem Umfang Kompetenzen an die EU abgegeben. Das EP hat aber nicht in jedem Fall ein Mitspracherecht im Rechtsetzungsverfahren der EU. Dieses oft zitierte „Demokratiedefizit“ der EU ist aus deutscher Perspektive wegen des Demokratieprinzips aus Art. 20 I GG sehr fragwürdig. Eine einseitige Stärkung des EP führt aber zwangsläufig zu einer Schwächung des Rates im Rechtsetzungsverfahren der EU. Dadurch verlieren die Regierungen der MSen an Möglichkeiten, direkten Einfluss auf Entscheidungen der EU zu nehmen. Das Ergebnis war der Kompromiss von Nizza, der nach außen so schwer zu vermitteln war, dass er in der erforderlichen Volksabstimmung in Irland im ersten Anlauf abgelehnt wurde.

Nach dem Beitritt von Kroatien zum 01.07.2013 ist die Erweiterung der EU vorerst abgeschlossen. Weitere Staaten haben bzw. wollen Beitrittsanträge stellen. Politisch sehr umstritten sind dabei die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Der Europäische Rat hat am 17.12.2004 der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen jedenfalls grundsätzlich zugestimmt.

Infolge des Brexit-Referendums, dem umfangreiche Austrittsverhandlungen vorangegangen waren, kam es erstmalig zu einer Anwendung des Art. 50 EUV. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum 01.02.2020 trat das bereits zuvor zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich verhandelte Austrittsabkommen in Kraft. Seit dem 01.01.2021 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr am EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion beteiligt.

## Europäischer Verfassungskonvent

Vorsitz: Valéry Giscard d'Estaing

105 Mitglieder: Vertreter der nationalen Regierungen der MSen und der Beitrittskandidaten, der Parlamente sowie des EP und der Kommission

### Entwurf eines „Verfassungsvertrages“, vorgelegt am 18.07.2003

- Teil I: Grundsätze der EU, u.a. Bestimmungen zu den Zielen, Zuständigkeiten und Organen
- Teil II: Grundrechtscharta
- Teil III: Bestimmungen zu den einzelnen Politikbereichen (inhaltlich aus dem EGV übernommen)
- Teil IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Einstimmige Annahme durch die Staats- und Regierungschefs  
am 18.06.2004, Unterzeichnung am 29.10.2004**

### Ratifikation durch die Mitgliedstaaten

endgültig abgelehnt: Frankreich und Niederlande

Der Verfassungsvertrag ist nach Art. 48 III EUV (nun Art. 48 IV UA 2 EUV) somit zumindest vorläufig gescheitert, da eine Ratifizierung in allen Mitgliedsstaaten Voraussetzung gewesen wäre!

## HEMMER-METHODE zu ÜK 3

## EuropaR

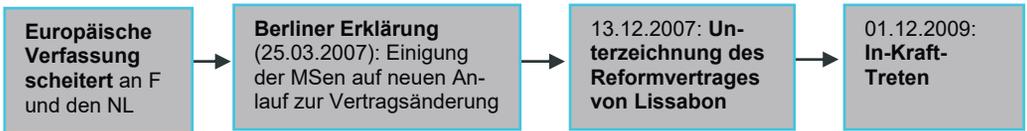
Um die EU mit (damals) 25 Mitgliedern funktionsfähig zu erhalten, entschied der Europäische Rat Ende 2001, einen Europäischen Konvent einzuberufen, der eine Reform der EU vorbereiten sollte. Hintergrund war eine „Erklärung zur Zukunft der EU“, die vom Europäischen Rat Ende 2000 in Nizza mit dem Ziel verabschiedet wurde, die institutionellen Reformen fortzusetzen, die nach Meinung vieler bei der Regierungskonferenz über den Vertrag von Nizza zu zaghaft angegangen worden waren. Am 18.07.2003 überreichte der Konventsvorsitzende dem Ratsvorsitz den Entwurf einer Verfassung, die an die Stelle der bestehenden Verträge treten soll.

### Der Vertrag sollte dabei u.a. folgende Inhalte haben:

- Die Stärkung des EP: das Mitentscheidungsverfahren sollte vermehrt angewendet werden.
- Das Prinzip der Mehrheitsentscheidungen im EU-Ministerrat sollte erheblich ausgeweitet werden.
- Die Unterstützung des EU-Außenministers durch den Europäischen Auswärtigen Dienst.
- Aufnahme einer nun verbindlichen Grundrechtscharta und die Möglichkeit eines Bürgerbegehrens.

Nach Verabschiedung durch den Europäischen Rat musste der Vertrag durch alle MSen ratifiziert werden, Art. 48 III EU (nun Art 48 IV UA 2 EUV). Dies ist jedoch aufgrund negativer Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden nicht erfolgt. Nachdem der Vertrag über eine europäische Verfassung damit gescheitert war, haben sich die MSen in der Berliner Erklärung vom 25.03.2007 auf einen neuen Anlauf zu einer Vertragsänderung geeinigt. Dies war Ausgangspunkt für den Vertrag von Lissabon, vgl. hierzu ÜK 4.

## Der Vertrag von Lissabon:



**Ziel:** u.a. die demokratische Legitimation der Union zu erhöhen

### Unterschied zum Verfassungsvertrag:

- Bestehende Verträge wurden nicht aufgehoben und durch einheitlichen Text („Verfassung“) ersetzt. Es wurden lediglich bestehende Verträge geändert und ergänzt.
- Weder der Begriff der Verfassung wurde verwendet, noch wurden Symbole wie Flagge oder Hymne geregelt.

**Inhalt:** Das bisherige „Drei-Säulen-Konzept“ der Europäischen Union wurde aufgelöst. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist in „Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union“ (AEUV) umbenannt worden. Die Grundrechte sind generell für verbindlich erklärt worden (wobei Großbritannien und Polen sich eine Ausnahme vorbehalten haben). Die Befugnisse des Europäischen Parlaments wurden ausgebaut und neue Zuständigkeiten der Europäischen Union (z.B. im Bereich des Katastrophenschutzes) begründet. Außerdem ist nun auch die Möglichkeit eines Austritts aus der Union vorgesehen.

## HEMMER-METHODE zu ÜK 4

## EuropaR

Um die Arbeitsfähigkeit der Union nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages zu erhalten, wurden aus dem gescheiterten Verfassungsvertrag strittige Punkte, insbesondere staatstypische Symbole wie Hymne und Flagge, gestrichen und der Begriff „Verfassung“ durch „Vertrag“ ersetzt. Beim EU-Gipfel am 18. und 19.10.2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf den endgültigen Vertragstext, der am 13.12.2007 dann in Lissabon unterzeichnet wurde.

Durch den Vertrag von Lissabon wurden dabei unter anderem auch Verfahren und Institutionen reformiert. So wurden die Befugnisse des EP im Bereich der Rechtsetzung weiter ausgebaut und das Verfahren der Mitentscheidung, in dem das EP mit dem Rat gleichberechtigt tätig wird, vereinfacht in „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ umbenannt und zum Regelfall erklärt, Art. 14 I S.1 EUV, Art. 289 I AEUV. Das Verfahren der Zusammenarbeit wurde abgeschafft. Die Verfahren der Anhörung und der Zustimmung wurden unter dem Begriff „besonderes Gesetzgebungsverfahren“ zusammengefasst und finden nur noch in bestimmten, in den Verträgen vorgesehenen Fällen Anwendung, Art. 289 II AEUV. Der Vertrag von Lissabon veränderte auch die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und erklärte die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit zur Regel (vgl. Art. 16 III EUV, Art. 294 VIII, XIII AEUV). Seit dem Vertrag von Lissabon sieht Art. 48 EUV drei Verfahrensarten vor: das ordentliche Änderungsverfahren, das vereinfachte Änderungsverfahren und das sog. Brückenverfahren. Schließlich wurden durch den Vertrag neue Zuständigkeiten der EU etwa im Bereich der Daseinsvorsorge oder der Energiepolitik begründet und die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik stärker ausformuliert, Art. 42 ff. EUV. In der Schlussakte zum Vertrag von Lissabon weist die Konferenz darauf hin, dass die Verträge und das auf deren Grundlage gesetzte Recht Vorrang vor dem Recht der MSen haben.

24. April 08	Bundestag beschließt Zustimmungsgesetz
23. Mai 08	Bundesrat beschließt Zustimmungsgesetz
30. Juni 08	Mitteilung: Der Bundespräsident stellt die Unterzeichnung der Ratifizierungsurkunde bis zur Entscheidung des BVerfG zurück
08. Okt. 08	Ausfertigung des Umsetzungsgesetzes (keine völkerrechtliche Bindung)
30. Juni 09	BVerfG erklärt (nur) das deutsche Begleitgesetz für verfassungswidrig
08. Sept. 09	Bundestag beschließt neue Begleitgesetze
18. Sept. 09	Bundesrat beschließt neue Begleitgesetze
01. Okt. 09	In-Kraft-Treten der Begleitgesetze
22. Sept. 09	Erneute Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen
23. Sept. 09	Unterzeichnung der Begleitgesetze durch den Bundespräsidenten
25. Sept. 09	Nach der Verkündung der Gesetze im Bundesgesetzblatt – Ausfertigung der Ratifikationsurkunde durch den Bundespräsidenten
01. Dez. 09	Vertrag von Lissabon in Kraft getreten

## HEMMER-METHODE zu ÜK 5

## EuropaR

Das nach Art. 59 II, 23 I S. 2 u. 3 GG erforderliche deutsche Zustimmungsgesetz wurde im Mai 2008 mit großen Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Es ist zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht in Kraft getreten, da das BVerfG in seiner Entscheidung vom 30.06.2009 zwar nicht den Vertrag selbst, aber ein Begleitgesetz des Deutschen Bundestages als teilweise verfassungswidrig gerügt und Nachbesserungen gefordert hat. Bei dem Begleitgesetz handelt es sich um das korrespondierende Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der EU, kurz Ausweitungsgesetz. Dieses Gesetz regelt die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat bei der Ausübung der im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Mitwirkungsrechte, wie beispielsweise der Subsidiaritätskontrolle und der Möglichkeit, die Vertragsänderung i.R.d. Brückenverfahren abzulehnen. Da eine bloße Ablehnungsmöglichkeit den Anforderungen des BVerfG an eine weitere Kompetenzverlagerung nicht gerecht geworden ist, musste das bisherige Ausführungsgesetz derart nachgebessert werden, dass künftig sichergestellt ist, dass für jede weitere Kompetenzverlagerung ein Gesetz i.S.d. Art. 23 I S. 2 GG erforderlich ist. Es ging damit vor allem um die Mitwirkung der Deutschen Parlamente bei „schleichenden“ Kompetenzübertragungen auf die Union.

Am 8. bzw. 18.09.2009 haben Bundestag und Bundesrat die neuen (verfassungskonformen) Begleitgesetze beschlossen, die dann auch durch den Bundespräsidenten unterzeichnet wurden. Darauf folgte am 25.09.2009 die Ausfertigung der Ratifikationsurkunde.